

BVGer D-4962/2018 vom 2. September 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4962_2018

FR: TAF D-4962/2018 du 2 septembre 2019

IT: TAF D-4962/2018 del 2 settembre 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 in Kraft getreten. Aufgrund der Zuweisung des Beschwerdeführers in die Testphase des Verfahrenszentrums in Zürich kommt die TestV zur Anwendung (Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 TestV). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25.9.2015). Die weitere Anwendung der getesteten Ausführungsbestimmungen endet mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss Artikel 112b Absatz 1 AsylG, spätestens aber am 28. September 2019 (vgl. Abs. 3 der Übergangsbestimmungen der Änderung des AsylG vom 26. September 2014).

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 38 TestV; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.5

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6885/2017 vom 20. März 2019 wurde die Rechtsprechung zu Art. 17 Abs. 2 Bst. f TestV hinsichtlich der Frage der Möglichkeit der Stellungnahme der gewillkürten Rechtsvertretung koordiniert. Mithin ist die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens aufzuheben und dieses weiterzuführen (vgl. Sachverhalt Bst. P).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49

VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer stellte in seiner Rechtsmitteleingabe das Eventualbegehren, die Sache sei zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der angefochtene Entscheid verletze das rechtliche Gehör und den Untersuchungsgrundsatz. Zum einen habe das SEM im Rahmen des Testphasenverfahrens weder einen Verfügungsentwurf erstellt noch dem Rechtsvertreter einen solchen zur Stellungnahme vorgelegt. Zum andern habe es den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig ermittelt, indem es die Asylvorbringen nicht geprüft, sondern seine Erwägungen auf die Frage der Identität des Beschwerdeführers beschränkt habe. Dieses Begehren ist vorab zu beurteilen, da es gegebenenfalls zu einer Kassation führen könnte.

E. 3.2

Das SEM hat einerseits die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat es alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 20 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhalts sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 3.3

Das SEM führte zur Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs im Wesentlichen aus, die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Aufenthalten in Kongo (Kinshasa) und Angola und zu seiner Familie seien widersprüchlich, enthielten eine Reihe von Ungereimtheiten und erweckten erhebliche Zweifel an seiner allgemeinen Glaubwürdigkeit. Er habe seine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der vollständigen Offenlegung seiner Identität verletzt. Die Tatsache, dass er bislang keine rechtsgenügenden Originaldokumente abgegeben habe, deute darauf hin, dass er seine wahre Identität zu verheimlichen versuche. Bei seinen Aussagen zu den fehlenden Reise- oder Identitätspapieren handle es sich um Schutzbehauptungen. Insgesamt lägen keine schlüssigen Argumente dafür vor, dass er das fragliche Schengenvisum auf illegalem Weg beantragt habe. Seine Behauptung, er heisse B._____, sei am (...) geboren und aus Kongo (Kinshasa), sei weder durch ein Beweismittel noch durch seine Aussagen bekräftigt. Seiner Erklärung, den angolanischen Pass auf illegalem Weg und nur wegen seiner Probleme im Kongo (Kinshasa) beantragt zu haben, könne aufgrund der erwähnten Unglaubwürdigkeitselemente in seinen Angaben zur Person nicht gefolgt werden. Aufgrund dessen stehe fest, dass er die Behörden im Rahmen des Asylverfahrens über seine Identität getäuscht habe. Mit diesem Verhalten habe er nicht glaubhaft zu machen vermocht, dass er des Schutzes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG bedürfe. Eine vertiefte Prüfung seiner Asylvorbringen erübrige sich daher.

E. 3.4

Die formellen Rügen erweisen sich als stichhaltig. Es trifft zwar zu, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seinen Aufenthalten in Kongo (Kinshasa) und Angola und zu seiner

Familie Ungereimtheiten enthalten und teilweise widersprüchlich ausgefallen sind. Auch reichte er bislang keine rechtsgenügenden Originaldokumente zum Nachweis seiner Identität zu den Akten. Zudem hat er im Zusammenhang mit seinen Aussagen zum Verbleib seiner Ehefrau und seiner Kinder die Mitwirkungspflicht in der Tat verletzt. Er hat aber bereits in seinem Verfahren in K. _____ geltend gemacht, aus Kongo (Kinshasa) zu stammen. Dies wurde in der angefochtenen Verfügung nicht berücksichtigt, sondern nur die Unstimmigkeiten im Hinblick auf sein Geburtsjahr. Zudem stützt das SEM die angolansische Staatsangehörigkeit und Herkunft des Beschwerdeführers nebst den erwähnten Ungereimtheiten in dessen Aussagen überwiegend auf den Abgleich der Fingerabdrücke mit der Visa-Datenbank C-VIS. Sodann spricht der Beschwerdeführer offensichtlich keine Landessprache Angolas. Als Muttersprache gab er (...) an (vgl. act. [...]). Daneben spricht er sehr gut (...) (vgl. a.a.O., [...]), was er im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auch bewies. Er spricht somit nur Landessprachen des Kongo. In Bezug auf Angola machte er keine Asylgründe geltend, während sich seine freie, detaillierte Schilderung seiner Asylvorbringen einzig im Kontext der politischen Situation in Kongo (Kinshasa) bewegte, wobei er geographische Einordnungen vornahm und ihm bekannte Personen und Persönlichkeiten nannte. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht zwar verletzt. Diese ist jedoch nicht derart schwerwiegend, dass ihm eine Täuschung der Schweizer Asylbehörden über seine Identität im Rahmen des Asylverfahrens vorgeworfen werden kann. Das SEM hätte den erwähnten Elementen in seinem Entscheid Rechnung tragen und die Asylvorbringen des Beschwerdeführers prüfen müssen. Durch sein Vorgehen hat es die Beweise unvollständig gewürdigt und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt. Bei weiterhin bestehenden Zweifeln an der Identität und Herkunft des Beschwerdeführers bliebe es dem SEM unbenommen, eine Lingua-Analyse anzuordnen.

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den rechtlichen Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt hat. Der rechtserhebliche Sachverhalt ist zumindest betreffend die angezweifelte Herkunftsangabe des Beschwerdeführers nicht vollständig respektive richtig abgeklärt beziehungsweise gewürdigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene kommt vorliegend nicht in Betracht. Nach dem Gesagten ist es gestützt auf Art. 61 Abs. 1 VwVG angezeigt, die Sache zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsabklärung im Sinne der vorangehenden Erwägungen - unter rechtsgenügender Gewährung des rechtlichen Gehörs - an das SEM als erste Instanz zurückzuweisen.

E. 4.1

Die Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung sind nach dem Gesagten aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen und in Gutheissung des Kassationsantrags an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist gehalten, unter Wahrung der Gehörsansprüche des Beschwerdeführers einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 4.2

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen. Lediglich zur Information ist auf Folgendes

hinzuweisen: Der Rückweisungsantrag wurde in der Beschwerde auch damit begründet, dass das SEM im Rahmen des Testphasenverfahrens weder einen Verfügungsentwurf erstellt noch diesen dem (gewillkürten) Rechtsvertreter zur Stellungnahme vorgelegt habe (vgl. E. 3.1). Dazu wird auf das zwischenzeitlich ergangene Urteil E-6885/2017 hingewiesen, mit dem die Rechtsprechung zu diesen Fragen koordiniert wurde. Sodann wird hinsichtlich der Verfügungen des SEM vom 7. September 2018 und 9. Januar 2019 (vgl. Sachverhalt Bstn. K und R) auf BVGE 2017 VI/3 (E. 9.2.3) hingewiesen, wonach mit der Eröffnung des erstinstanzlichen Asylentscheids das beschleunigte Verfahren abgeschlossen ist und kein Raum mehr für einen Wechsel in ein Verfahren ausserhalb der Testphasen besteht. Abschliessend ist auf Erwägung 1.3 hinzuweisen.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung wird somit gegenstandslos.

E. 5.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 800.- als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.